



Vereins-Statuten: Global Ecovillage Network - Suisse

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Januar 2014 in Schloss Glarisegg/TG angenommen und deren Überarbeitung an der GV vom 11. März 2017, auf der Schweibenalp in Brienz.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Global Ecovillage Network - Suisse“ (Globales Ökodorf-Netzwerk Schweiz) - abgekürzt „GEN-Suisse“
2. Der Sitz des Vereins ist im Ökodorf Sennrüti, 9113 Degersheim.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel ist die Förderung von neuen Formen und Strukturen friedlichen Zusammenlebens mit möglichst geringem ökologischen Fussabdruck sowie der Vernetzung in eben diesem Sinne.

Zweck des Vereins ist es, Ökodörfer und Ökogemeinschaften in der Schweiz zu vernetzen und den Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie ‚best practice‘ zu fördern.

Zudem bietet der Verein eine Plattform für Gruppierungen und Netzwerke welche sich für die nachhaltige Gesellschaftswende engagieren. Insbesondere Förderung von Erziehung, Bildung und Kultur, Jugendhilfe, Völkerverständigung sowie die Förderung der Nachhaltigkeit.

Die Statuten des Vereins werden durch die Umsetzung von Aktivitäten der Mitglieder (Ökodörfer/-gemeinschaften und anderen Mitgliedern verwirklicht.

Der Verein fungiert als zentrale Stelle für den Informationsaustausch und für nationale Initiativen verschiedenster Art – einschließlich Konferenzen, Treffen, Bildungsprogramme, Beschaffung und Zuweisung von Geldern, Formulierung von Grundsätzen und Richtlinien für Ökodörfer und -gemeinschaften.

Ein Ökodorf/eine Ökogemeinschaft kann als Siedlungsgemeinschaft von mindestens fünf Personen, deren Anliegen die Integration menschlicher Aktivitäten, Nachhaltigkeit, die Nutzung umweltfreundlichen Materialien, die Förderung und Nutzung von erneuerbarer Energie und die Unterstützung einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen sind, - „common ground“ - Mitglied von GEN-Suisse werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Statuten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es können jedoch gewisse Spesen vergütet werden. Die Spesenvergütung regelt der Vorstand selbständig.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit der einzelnen Vorstands- oder Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechnungswesen

1. Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen sowie den Art. 662 – 670 OR.
2. Leistungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Stiftungen sind offen auszuweisen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 RechnungsrevisorIn

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine/n RechnungsrevisorIn. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und verfassen darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

§ 7 Entschädigung der Organe

1. Die Generalversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder der Organe und Kommissionen des Vereins für ihre Tätigkeit vergütet werden.
2. Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.
3. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitglieder

1. Vollmitglieder werden können:
 - a) Netzwerke von Ökodörfern und einzelne Ökodörfer/-gemeinschaften werden, die vom Vereinsvorstand anerkannt worden sind und die die Vereinsziele verwirklichen wollen.
 - b) Transition Towns – gegründet auf den Prinzipien der Permakultur – und Ecocities, welche die Ziele des Vereins mit verwirklichen.
2. Aspirierende Mitglieder werden können, per Vorstandsbeschluss: Ökodorfgründungsinitiativen, Ökodörfer/-gemeinschaften, Transition Towns sowie Ökodorfnetzwerke im Aufbau, welche die Ziele des Vereins mit verwirklichen und auf eine Vollmitgliedschaft hinarbeiten wollen.
3. Unterstützende Mitglieder werden können per Vorstandsbeschluss: Einzelpersonen, Organisationen und Firmen, wenn sie die Ziele des Vereins mit verwirklichen wollen.
4. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Geschäftsjahr.

5. Die Mitglieder entrichten den jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.
6. Jedes Vollmitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, zu wählen und abzustimmen mit je einer Stimme.
7. Jedes Vollmitglied kann der Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag vorlegen. Beschlussvorschläge sollen mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden, im Falle von Statutenänderungen beträgt die Frist 20 Tage.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
2. wenn ein Mitglied dem Vorsitzenden des Vorstands eine schriftliche Kündigung vorlegt,
3. wenn ein Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt und von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird,
4. mit dem Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person,
5. wenn der Verein gemäß Paragraph 13 dieser Satzung seine Auflösung beschließt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mit allen Befugnissen ausgestattet, die sie zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele benötigt.

Entscheidungen werden einstimmig mit allen anwesenden Mitgliedern gefasst. Wenn im ersten Durchgang keine Einstimmigkeit erreicht wird, kann die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, nachdem nochmals alle Parteien angehört wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selber.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- findet einmal im Jahr statt.
- muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich per Brief, Fax oder Email einberufen werden. Die Einladung muss Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie die vorgeschlagenen Traktanden, die Jahresrechnung vom vergangenen Jahr, das Budget fürs neue Jahr enthalten und, wenn möglich den Revisionsbericht.
- genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des vergangenen Jahres inklusive Revisionsbericht sowie das Budget des neuen Jahres.
- entlastet den Vorstand für die Aktivitäten des Vorjahres
- legt Änderungen des jährlichen Mitgliederbeitrages fest

- wählt den Vorstand aus Personen mit entsprechenden Erfahrungen und Kenntnissen
- kann Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Vollmitglieder aus gerechtfertigten Gründen ausschließen, mit vorgängiger Anhörung.
- kann zu jedem Traktandum einen Beschluss fassen.
- kann Beschlüsse fassen, die nicht auf der Traktandenliste vorgesehen waren, wenn sie keine weitreichenden negativen Auswirkungen auf die Geschäfte und Mitglieder des Vereins haben.
- wählt ein Mitglied mit entsprechender Erfahrung und Vorkenntnissen im Bereich Finanzen zum/zur RevisorIn.
- entscheidet über die von Vollmitgliedern oder vom Vorstand rechtzeitig eingebrachten Beschlussvorschläge sowie über Beschlussvorschläge, die aus der Mitgliederversammlung hervorgegangen sind.
- kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der Vollmitglieder vom Verein wichtigen Gründen ausschließen. Diesem Mitglied soll jedoch die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

- ist mindestens 20 Tage vor dem Termin schriftlich (auch per email) einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Anfrage von 10% der Vollmitglieder einberufen werden.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der Mitglieder anwesend sind.
- Entscheidungen werden einstimmig mit allen anwesenden Mitgliedern gefasst. Wenn im ersten Durchgang keine Einstimmigkeit erreicht wird, kann die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, nachdem nochmals alle Parteien angehört wurden.

3. Alle Mitglieder sind über die Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von der Leitung der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit sowie gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Für geschäftliche Angelegenheiten braucht es die Unterschrift der/des Präsidentin/en sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vereins während der Amtsperiode aus, bleibt das neue Vorstandsmitglied im Amt bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung bitten, eine Nachfolge zu wählen.
3. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal pro Jahr und immer dann, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder per Kommunikationstechnologie in die Entscheidungsfindung einbezogen sind.

5. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In Ausnahmefällen kann der Vorstand mit einer Mehrheit „Konsens minus eins“ entscheiden, wenn trotz mehrmaliger Versuche keine Einstimmigkeit erreicht werden kann.
6. Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit den in Paragraph 2 festgelegten allgemeinen Zielen mit sämtlichen Befugnissen ausgestattet, um die Vermögenswerte im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und bei außergewöhnlichen Ereignissen zu verwalten und zu veräußern. Ihm obliegt die Aufsicht über die Verwaltung von Organisation und Finanzen.
7. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen (z.B. Geschäftsführer/in).

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins aus beliebigem Grund ist nach Begleichung sämtlicher Forderungen das Vermögen zu wohltätigen Zwecken zu verwenden. Weder der Vorstand noch die Vereinsmitglieder haften mit ihrem Privat- oder Geschäftsvermögen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.